



STELLUNGNAHME zur Anfrage FDP-OR-Fraktion eingegangen am: 27.08.2020	Vorlage Nr.: Verantwortlich:	2020/1218 StaDu
Anfrage: Auszahlung von Quarantäne - Entschädigungen an Durlacher Unternehmen		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Ortschaftsrat Durlach	04.11.2020	6	x	

Das Stadtamt Durlach hat sich bezüglich der Anfrage an das Gesundheitsamt Karlsruhe und das Regierungspräsidium Karlsruhe gewandt und erhielt folgende Stellungnahmen.

Das Gesundheitsamt Karlsruhe verweist darauf, dass bei der Erhebung der personenbezogenen Daten zwar nach der Beschäftigung gefragt werde, diese aber nur bei systemrelevanten Berufen auch erfasst werde. Die Quarantäneverfügung stelle sicher, dass im Bedarfsfall ein Entschädigungsanspruch geltend gemacht werden könne. Ob dies erfolgt, erfahre das Landratsamt nicht.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat für die Bearbeitung von Quarantäne-Entschädigungen die „Task Force Entschädigungen § 56 IfSG“ eingerichtet. Diese nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

1. *Wie viele in Durlach (alternativ: Karlsruhe) wohnende Arbeitnehmer wurde vom Gesundheitsamt Karlsruhe im Zusammenhang mit einer COVID-19 Infektion / Verdachtsfall unter Quarantäne gestellt?*

Zuständig für den Erlass einer Quarantäneanordnung, die Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch nach § 56 Abs. 1 IfSG ist, sind die Ortspolizeibehörden und Gesundheitsämter. Der Task Force liegen keine Zahlen zu den von diesen Behörden ausgesprochenen Anordnungen vor.

2. *Wie viele Durlacher (alternativ: Karlsruher) Unternehmen haben seit Februar 2020 einen Antrag auf Entschädigung nach dem IfSG gestellt?*

Die gestellten Anträge werden von Seiten des Regierungspräsidiums in einem Online-Fachverfahren bearbeitet. Dieses bietet keine Möglichkeit, die Anträge nach dem Standort des jeweiligen Unternehmens zu filtern.

3. *Wie viele dieser Anträge wurden bereits bearbeitet und welche Gesamtentschädigungssumme wurde ausbezahlt?*

Aufgrund der oben genannten fehlenden Filterfunktion des Fachverfahrens kann die Gesamtentschädigungssumme, die bereits an Durlacher bzw. Karlsruher Unternehmen geflossen ist, nicht erhoben werden.

4. *Wie wird sichergestellt, dass bei nun wieder ansteigenden Fallzahlen von COVID-19 Infektionen die Entschädigungsleistungen nach dem IfSG zeitnah ausgezahlt werden?*

Beim Regierungspräsidium Karlsruhe ist in den letzten Monaten eine Vielzahl von Anträgen nach § 56 IfSG eingegangen, die kontinuierlich geprüft und bearbeitet werden. Für diese neue Aufgabe wurde innerhalb des Regierungspräsidiums und auch aus anderen Verwaltungsbereichen Personal herangezogen. Zur Bearbeitung der Anträge wurde von Seiten des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen ein Online-Fachverfahren entwickelt, an dem insgesamt elf Bundesländer teilnehmen. Die Antragsbearbeitung in diesem Fachverfahren ist dabei insbesondere davon abhängig, ob alle für die Überprüfung des Anspruchs notwendigen Unterlagen eingereicht wurden. Die letzten Monate haben gezeigt, dass in vielen Fällen eine Nachforderung von Seiten des Regierungspräsidiums notwendig ist. Aufgrund des hohen Antragsaufkommens ist eine zeitliche Angabe zur Bearbeitungsdauer derzeit nicht möglich.